

Die erste deutsche Nationalversammlung.

II. Trennung von Staat und Kirche.

Die Erinnerung an die Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt hat nicht bloß deshalb Gegenwartsbelang, weil nun in Weimar die zweite tagt. Auch nicht darum vorab, weil beide revolutionären Ursprungs sind. Tieferliegende Zusammenhänge geschichtlicher Entwicklung werden sichtbar.

Im Verfassungswerk der Paulskirche, wie es nach zehn Monaten parlamentarischer Arbeit in der 196. Sitzung am 29. März 1849 zustande kam¹, handelt ein eigener Abschnitt von den „Grundrechten des deutschen Volkes“². Im „Entwurf der künftigen Reichsverfassung“, der am 21. Januar vorgelegt wurde³, desgleichen. Diese Übereinstimmung bedeutet mehr als eine Äußerlichkeit. Sie bedeutet ein Abgehen vom Werke Bismarcks, ein Zurückgreifen auf 1848. Zwar ist es durchaus nichts Neues gewesen, wenn die Frankfurter Nationalversammlung „Grundrechte“ aufstellte. Sie hatte dafür Vorbilder und Vorlagen.

Schon nordamerikanische Freistaaten waren darin vorangegangen. Die in der Herstellung von Verfassungen erstaunlich fruchtbare französische Revolution hatte zweimal einen Katalog von Menschenrechten aufgestellt. Ob man ihnen nun diesen Namen gibt, oder sie als „Bürgerrechte“, „allgemeine Rechte der Staatsbürger“ oder ähnlich bezeichnet, in der Sache herrscht weitgehende Übereinstimmung. Dem gegebenen Beispiel Amerikas und Frankreichs folgten Norwegen (1814), Bayern und Baden (1818), Württemberg (1819), Portugal (1826). Nach der Julirevolution kam man in Frankreich abermals darauf zurück (1830 VII 14), und die belgische Verfassung (1831 II 7), welche ihrerseits die eben genannte französische benutzte, enthält in ihrem zweiten Titel

¹ Wie in dem früheren Aufsatz in dieser Zeitschrift (Märzheft 1919) zitiere ich hier ohne weitere Buchangabe die „Stenographischen Berichte der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M.“, herausgegeben von F. Wigard; neun Bände, 6886 Seiten, durchlaufend gezählt. Die Bandangabe erübrigt sich demnach; immerhin gewährt sie erleichterte Kontrolle. Die Zitierweise ist im Märzheft S. 440 Anm. 2 angegeben. Die oben erwähnte Sitzung 8, 6075 ff.

² Den Text der Grundrechte zitiere ich nach dem Reichsgesetzblatt 16. Stück, ausgegeben Frankfurt a. M., den 28. April 1849, S. 124—134.

³ Beiblatt der Deutschen Allg. Zeitung zu Nr. 32, 1919 I 21.

die „Rechte der Belgier“. Gerade dieses Vorbild diente dem Frankfurter Verfassungsausschuß als schätzbare Vorlage. Die Kantone Bern (1846 VII 31) und Genf (1847 V 24) verfügten allgemeine Bürgerrechte (hier unter der Überschrift *Déclaration des droits individuels*). In Österreich erschien kurz vor dem Beginn der Frankfurter Tagung die Pillersdorfsche Verfassung (1848 IV 25) mit „staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Staatseinwohner“; gleichzeitig¹ mit den Frankfurter Grundrechten nannte der Kremstrier Reichstag seine Modifikation der Bürgerrechte ingleichen „Grundrechte“, während die Reichsverfassung von 1849 (III 4) die inhaltlich im wesentlichen übereinstimmenden Sätze teilweise im Abschnitt von dem Reichsbürgerrecht einordnete, teilweise im kaiserlichen Patent aussprach, das die „politischen Rechte“ betraf, die „durch die konstitutionelle Staatsform gewährleistet“ werden. Sardinien hatte bereits 1848 III 4 ein etwas mageres Verzeichnis der Rechte und Pflichten der Bürger dem Statuto fondamentale einverleibt. Wie sehr das im Zuge der Zeit lag, zeigt die Aufnahme von Grundrechten in die Verfassungsurkunden Preußens (1850 I 31), Mexikos (1857 II 12, hier Menschenrechte), Griechenland (1864 XI 16 = 28), Rumäniens (1866 VI 30 = VII 12), Österreichs (1867 XII 21), der Schweiz (1874 V 29), Spaniens (1876 VI 30), Bulgariens (1879 IV 16 = 28), Serbiens (1888 XII 22 = 1889 I 3), Brasiliens (1891 II 24), Bosniens (1910 II 17).

Eine auffallende Ausnahme von diesem international gewordenen Rechtsbrauch bildet die Verfassung des norddeutschen Bundes aus dem Jahre 1867 und die deutsche Reichsverfassung von 1871. Da fehlen die Grundrechte. In der deutschen Öffentlichkeit nahm man kaum Anstoß daran; nur vereinzelte Stimmen beklagten es und drangen darauf, daß diese Lücke nicht offen bleibe. Das Frankfurter Verfassungswerk und seine Grundrechte standen zurzeit der Reichsgründung und noch lang darüber hinaus tief im Kurse. Weitverbreitete Ansicht hielt die Frankfurter Grundrechte für ein „unpraktisches und unhaltbares Machwerk“, wie es in einem der bedeutendsten staatswissenschaftlichen Nachschlagwerke heißt. Im Reichstag versuchte es der Antrag Reichensperger², Grundrechte der preussischen Verfassung in die deutsche Reichsverfassung herüberzunehmen; er fand weder sonderliche Beachtung, noch irgendeinen Erfolg. Der Rechtsanwalt Probst aus Stuttgart sagte in der 11. Reichstagsitzung (1871 IV 4, Sten. Ber. 137): „wir im Süden sind gewohnt, an den Frankfurter Grundrechten als an etwas fest Befestehendem, das sich immer wieder geltend machen wird, zu hängen. In unseren Bauernstuben können sie diese Grundrechte aus Frankfurt noch heute an Türen angeschlagen finden; noch heute denken die Leute daran und warten darauf, daß

¹ „Entwurf der Grundrechte des österreichischen Volkes“ in einer Sonderausgabe der Wiener Zeitung veröffentlicht 1848 XII 23 (vgl. Bernatzki, *Verf.-Gef.* [1911] 133). Am 21. Dezember 6, 4301 ff. beendete man in Frankfurt die zweite Lesung der Grundrechte.

² Drucksache Nr. 12 Antrag zur Reichsverfassung Drucksache 4 S. 62 63 der Anlagen. Wurde am 1. April 1871 in der 9. Reichstagsitzung verhandelt und abgelehnt. Stenogr. Ber. 104 ff.

wieder von denselben die Rede werde.“ Indes der Liberalismus der Gründer- und der anhebenden Kulturkampfszeit hatte andere Sorgen, als auf Bauernwünsche zu hören. Nicht ohne Staunen ließt man heute, was ein Veteran der Frankfurter Versammlung, F. Wigard, vorbrachte, als das neue Reich und seine Verfassung eben im Entstehen war [Norddeutscher Reichstag 1870 XII 7, Sten. Ber. 110]: 1849 „sollte der deutsche Kaiser, wie ein Dichter sich ausdrückte, mit einem Tropfen demokratischen Öls gesalbt werden; gegenwärtig wird ihm aber ein unbeschränkter Militarismus zur Seite gestellt. Damals wurde an die Seite des Kaisers eine Verfassung gestellt, welche die Befugnisse der Zentralgewalt, die Gleichberechtigung der Bundesstaaten, die Rechte der Reichsbürger in ein richtiges Verhältnis brachte“. Gegenwärtig sei davon keine Rede: „nichts als Verträge zwischen Fürsten und Regierungen, die ein Kleindeutschland schaffen, dessen Spitzen in unnahbarem Absolutismus und schrankenlosem Bureaualtrismus emporragen“, dessen Angehörigen „verfassungslöse Rechtslosigkeit“ beschieden sei. „Nach so viel großen, fast unerschwinglichen Opfern an Gut und Blut sollte man daran denken, daß es nicht bloß Fürsten und fürstliche Regierungen in Deutschland gibt, sondern auch eine deutsche Nation.“ Den „Angehörigen des Kleindeutschen Verbandes“ sollten doch jene Rechte gesichert sein, deren „jedes politisch mündige Volk außerhalb Deutschlands sich schon jetzt erfreut“. Raum gesprochene und schon vergessene Worte! Im Hochgefühl des Herrlich-weit-gebracht-habens, das für die führenden Männer jener Zeit so kennzeichnend ist und dem der junge Nietzsche eine seiner „Unzeitgemäßen“ widmete, sprach Treitschke wider den Antrag Reichensperger; mit wohlwollender Geringschätzung tat er die Frankfurter Erinnerungen ab; man müsse daran denken, daß wir damals in politischen „Kinderschuhen“ staken [Reichstag 1871 IV, 1 Sten. Ber. 107a]. Bebel aber höhnte, das sei kindisch, in eine Reichsverfassung, an deren Spitze der König von Preußen als deutscher Kaiser stehe, ein Duzend Freiheiten hineinschieben zu wollen“. [Sten. Ber. 110ab].

Das Abgehen vom Werke Bismarcks, das Zurückgreifen auf Frankfurt und 1848, wie es im Weimarer ersten Entwurf zutage tritt, liegt aber nicht bloß in der Tatsache, daß wieder Grundrechte gelten sollen; es sind sogar Frankfurter Formeln wiedererweckt worden.

Beispielsweise verweisen wir auf die nachstehenden Übereinstimmungen: Weimar § 21: „jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder Bild seine Meinung frei zu äußern, soweit keine strafrechtlichen Vorschriften entgegenstehen“. Frankfurt § 143: „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.“ Weimar § 22: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne besondere Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“ . . . Frankfurt § 161: „Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht.“ Weimar § 23: Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung oder die zuständige Behörde zu wenden.“ Frankfurt § 159: „Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und

Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden." Weimar § 26: „Das Eigentum ist unverleßlich. Eine Enteignung kann nur zum Wohl der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden." Frankfurt § 164: „Das Eigentum ist unverleßlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden." Von besonderem Belang sind die Übereinstimmungen in Weimar § 19 und Frankfurt §§ 144, 147: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit." „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung [oder seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft] zu offenbaren. [Die Behörden haben nicht das Recht, darnach zu fragen], so der Weimarer Entwurf; in den Frankfurter Grundrechten fehlen bei sonst wörtlicher Übereinstimmung die eingeklammerten Worte. Weimar: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, ist aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat." ... Frankfurt wörtlich ebenso; statt „ist" „bleibt", statt „Gesetzen" „Staatsgesetzen".

Die an letzter Stelle angegebene Frankfurt-Weimarer Übereinstimmung dünkt uns deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil in ihr ein weiterer Gleichklang der Zeitstimmungen vernehmbar ist. Damals wie heute war „Trennung von Staat und Kirche" ein Modewort der öffentlichen Meinung, damals wie heute sollte sie als Heilmittel wider tausend Schäden gelten. In dieser Zeitschrift ist jüngst wie vom zeitgeschichtlichen und rechtsphilosophischen¹, so vom kirchenrechtlichen Standpunkt² darüber gehandelt worden. Eine geschichtliche Ergänzung dazu, die sich auf Deutschland bezöge, müßte zeigen, wie sich die Frankfurter Nationalversammlung mit diesem Problem absand. Dazu bedürfte es eines Buches; in einer Skizze muß man sich auf eine Stichprobe beschränken. Dafür ist ein Teil des § 19 im Weimarer ersten Entwurf geeignet. Wie der Text des entsprechenden Paragraphen in den Frankfurter Grundrechten sich entwickelt hat, das gewährt einen Einblick in den Kampf für und wider eine Trennung von Staat und Kirche.

* * *

Wir sagen „eine" Trennung von Staat und Kirche, nicht die Trennung. Die geschichtliche Betrachtung sieht auf den Wandel der Zustände und muß deshalb unterscheiden zwischen relativer und absoluter Trennung. Der Übergang vom System der herrschenden Staatskirche zum System des paritätischen Staates ist eine Trennung von Staat und Kirche, eine Lockerung der bisherigen Verbindung. Der Übergang vom System der josefinisch-polizeilichen Bevormundung der Kirche durch den Staat zur Selbstverwaltung der Kirche ist desgleichen eine Trennung von Staat und Kirche. Ebenso der Übergang vom System staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften zum System, in welchem der Staat die Religionsgesellschaften nur als Privatvereine ansieht usw. Die absolute Trennung im historischen Sinn ist die weitestgehende Trennung, die irgendwann vorgeschlagen

¹ O. Zimmermann im Februarheft und Aprilheft 1919.

² J. Saurentius im Märzheft 1919.

oder durchgeführt wurde, im juristischen Sinn die denkbar weitestgehende Trennung von Staat und Religion. Die Bewegung kann natürlich auch wieder in verschiedenen Weisen rückläufig werden. Nicht bloß durch ein erneutes Zurückkommen auf das Zusammenwirken von Staat und Kirche, wie wenn die französische Republik die diplomatischen Beziehungen zum Heiligen Vater wieder aufnahm, sondern auch anders. Wenn von seiten des Staates versucht wird, weil die absolute Trennung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt oder aus einem anderen Grunde, wenn staatslicherseits versucht wird, Religion oder Kirche zu verstaatlichen, so tritt eine reaktionäre Bewegung ein zum Gewissenszwinger der Staatskirche.

*

*

*

Der dritte Absatz von § 19 des Weimarer ersten Entwurfs lautet: „jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, ist aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche wird ein Reichsgesetz Grundsätze aufstellen, deren Durchführung Sache der deutschen Freistaaten ist“. Dem entspricht die erste Hälfte von § 147 (im Artikel V) der Frankfurter Grundrechte: „jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht“. Die mit Weimar wörtlich übereinstimmenden Sätze und Sakteile sind hier gesperrt. Die Textgeschichte dieses Frankfurter Grundrechtes ist ziemlich verwickelt; ihr auf den Grund zu gehen hat aber nicht bloß allgemein geschichtliche, sondern auch hochaktuelle Bedeutung.

*

*

*

Die Frankfurter Nationalversammlung hatte „einzig und allein“ die Aufgabe, eine Reichsverfassung herzustellen, wie das in einem Artikel des Märzheftes dieser Zeitschrift dargelegt wurde. Die Versammlung tat, was jedes Parlament in solchem Fall tut. Es wählte einen „Verfassungsausschuß“, dem die Aufgabe oblag, einen Entwurf herzustellen. Der Ausschuß begann mit den Grundrechten: dafür hatte man gute Vorlagen; darüber konnte man hoffen, im Schoß des Ausschusses rasch eine Einigung zu erzielen und so der mit Ungeduld wartenden Versammlung in verhältnismäßig kurzer Frist einen Entwurf zu überweisen, damit sie möglichst bald ans Werk gehe.

Am 3. Juli 1848 überreichte der Ausschuß die Grundrechte der Nationalversammlung¹. Man begann die erste Lesung. Mit zum teil längeren und sehr aufregenden Unterbrechungen zog sie sich bis zum 12. Oktober hin². Die Ausschußvorlage wurde vielfach abgeändert und mit Zusätzen versehen. Das Er-

¹ Sten. Ber. 1, 681—700.

² 4, 2558 ff.

gebnis dieser Beratungen ging nun wieder an den Ausschuß zurück behufs einheitlicher und abschließender Redaktion. Diese zweite Vorlage der Grundrechte kam am 6. Dezember 1848 ans Parlament¹, das in der zweiten Lesung mehrfach, auch in dem Paragraphen, dessen Textgeschichte nun dargelegt werden soll, gegen den Ausschuß entschied. Dem gesamten deutschen Volk sollten seine Grundrechte möglichst bald kundgegeben werden². Deshalb erschienen sie, ein Vierteljahr ehe das Verfassungswerk beendet war, schon am 28. Dezember 1848 im Reichsgesetzblatt³. So liegen denn vielumstrittene Paragraphen, wie der 147., in vier Fassungen vor: der ersten des Ausschusses, der ersten des Parlaments, der zweiten des Ausschusses, der endgültigen des Parlaments. Im ersten Ausschußentwurf enthielt der Artikel III in 6 Paragraphen die religiösen und kirchenpolitischen Grundrechte: die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit (§ 11), freie Religionsübung (§ 12), die Unabhängigkeit bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten vom Bekenntnis (§ 13), die Freiheit von jedem Zwang, an kirchlichen Handlungen oder Feierlichkeiten sich zu beteiligen, und die Eidformel (§ 15), die obligatorische Zivilehe (§ 16). Neben diesen religiösen Individualrechten handelte nur ein Paragraph [in dieser ursprünglichen, später geänderten Zählung der 14.] von den Religionsgesellschaften als Verbänden. Und auch dieser sagte seltsamerweise kein Wort von der katholischen Kirche, von den protestantischen Kirchen, der mosaischen Religion. Er sagte nur künftige, mögliche, neue Religionsgemeinschaften ins Auge. Da dieser Paragraph in seiner letzten Fassung sich auch auf die Kirchen bezog, aber nur dieser die Kirchen erwähnte, können wir ihn, der Kürze wegen, den Frankfurter Kirchenparagraphen nennen.

1. Der Kirchenparagraph in der Fassung der ersten Ausschußvorlage. Er lautet⁴:

„Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.“

Diese paragraphierte Zukunftsmusik als einzige Erwähnung der religiösen Verbände war zu auffallend, als daß der Ausschuß in seinem Motivenbericht es nicht hätte begründen müssen. Er erklärte, die Mehrheit des Ausschusses verzichte aus vier Gründen darauf, „die Unabhängigkeit der Kirche, die Trennung beider Gewalten als allgemeines Prinzip“ aufzustellen⁵, sie habe vielmehr beschlossen, nur die wichtigen Konsequenzen des allgemeinen Prinzips in Vorschlag zu bringen. Allein wenn man auch das Prinzip in den Gesetzesworten nicht aussprechen wollte, es blieb doch nahezu unbegreiflich, wie man bei einer kirchenpolitischen Neuorientierung der bestehenden Kirchen mit keinem Wort, weder zu gunsten noch zu ungunsten, gedachte. Unter den Gründen fand sich auch dieser, daß „die evangelische Kirche mit dem Staat so verwachsen sei, daß eine plötzliche Trennung schwierig“ erscheine.

¹ 5, 3868—3889 und 6, 4229.

² Antrag Reitter, angenommen 6, 4381; es stimmten nur mehr 301 Abgeordnete.

³ Ständ. 8, 1848 XII 28.

⁴ Sten. Ber. 1, 683 a.

⁵ Ebd. 1, 685 b.

Alein was bei der evangelischen Kirche vielen selbstverständlich dünkte, jenes passive Verwachsensein mit dem Staat (die Kirchenordnung als ein Politikum), eben das nannten die Katholiken eine josephinisch-polizeiliche Verstaatlichung der Kirche. Sie verlangten eine Lockerung dieses Verwachsenseins, eine Trennung der Kirche vom Staat. Sie erschien als notwendiges Mittel zur Unabhängigkeit der Kirche. Die Katholiken im Verfassungsausschuß, denen dieses Ziel vor-
schwebte: Ernst von Lassaulx, Prof. P. F. Deiters (Bonn), Fürst Felix Sichnowsky, Max von Gagern brachten im Verein mit dem protestantischen Prediger C. Jürgens einen Minderheitsantrag ein. Er lautete¹:

„Die bestehenden und neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt, sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig.“

Hier wurden die „bestehenden“ Religionsgesellschaften wie die künftigen berück-
sichtigt, Selbstverwaltung ihnen zugesprochen, im Vergleich mit dem bestehenden kirchenpolitischen Polizeistaat eine relative Trennung von Staat und Kirche verfügt, zugunsten der kirchlichen Unabhängigkeit oder Freiheit. Einigen ging das zu weit. Ein zweiter Minderheitsvorschlag war wörtlich gleichlautend, nur be-
schränkte er die kirchliche Selbstverwaltung auf die „inneren“ Angelegenheiten. Seine Einbringer waren H. v. Beckerath aus Crefeld, die Professoren H. Ahrens und B. v. Mohl². Daneben standen zwei Minderheitsanträge von seiten der Radi-
kalen. Die beiden Väter der deutsch-katholischen Bewegung, dabei grimmige Kirchenfeinde, Robert Blum und Franz Wigard im Verein mit H. Simon aus Breslau und G. Chr. Schüler aus Jena, legten einen Antrag vor, der im An-
schluß an den Antrag Beckerath eine weitergehende Trennung von Staat und Kirche bezweckte³:

„Jede Religionsgesellschaft ist berechtigt, ihre inneren Angelegenheiten un-
abhängig vom Staat selbst zu ordnen und zu verwalten. Die Bestellung von Kirchenbeamten bedarf keiner Bestätigung von seiten des Staates. Das Kirchen-
patronat ist aufgehoben.“ Dazu als eigener Paragraph: „Keine Religionsgesell-
schaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat.“

2. Der Frankfurter Kirchenparagraph nach Abschluß der ersten Lesung.

Die erste Lesung der religiösen Grundrechte nahm einen außerordentlichen Umfang an. Die Generaldebatte währte 3 Tage, 30 Redner traten auf und sprachen teilweise kleine Broschüren; ein Dickicht von Abänderungs- und Zusatz-
anträgen versperrte den Weg zur Beschlußfassung. H. v. Gagern verstand es meisterlich, durch die Wirrnisse einen Weg zu bahnen. Zum Kirchenparagraphen lagen vor, neben dem Ausschlußmehrheitstext, fünf Minderheitstexte und 31 weitere, aus dem Hause gestellte Anträge. Unter diesen befand sich auch der Antrag des sog. „katholischen Vereins“. Er trug 46 Unterschriften und wurde vom Bayern

¹ Sten. Ber. 688.

² Ebd. 1, 688 a b.

³ Ebd. 688 b.

A. v. Nagel eingebracht¹. Er war ausführlicher als der Antrag Cassaulx (vgl. oben), mit dem er in der Grundauffassung übereinstimmt. Da er aber abgelehnt wurde, muß man in der Textgeschichte des Kirchenparagraphen davon absehen. Studiert man das endlose Gerede der General- und Spezialdebatte, so verbunkelt sich erheblich das strahlende Bild der vielgerühmten Geistesauslese Deutschlands, die als in Frankfurt vereint oft gepriesen wurde². Der Schwabe Rümelin, dessen erquickende Berichterstattung aus dem Parlamente die treffliche Eigenschaft seines Stammes an den Tag legt, den Nagel auf den Kopf zu treffen, der war anderer Meinung³. Er schrieb nach der ersten Lesung der religiösen Grundrechte: „so geht es bei diesen Grundrechten; bei aller Gründlichkeit kommt doch oft etwas ganz Ungründliches im einzelnen heraus. Die große Mehrzahl der Versammlung verstand von der Sache nichts und hatte in gegenwärtiger Zeit auch keine Lust, sie näher kennen zu lernen, und so hatte beim Abstimmen der Zufall und das augenblickliche Urteil einen großen Anteil an der Entscheidung. Man kann bei solchen Abstimmungen oft sehr lebhaft an ein bekanntes Distichon von Schiller erinnert werden.“ Da es sich um Abstimmungsergebnisse handelt, die weniger Urteilstraft an den Tag legen, als den einzelnen Abstimmenden eignet, dürfte Rümelin dieses Distichon meinen:

„Jeder, sieht man ihn einzeln, ist leidlich klug und verständig;
Sind sie in corpore, gleich wird auch ein Dummkopf daraus“;

nicht das andere:

„Einzelne, wenige zählen, die übrigen alle sind blinde
Rieten; ihr leeres Gewühl hüllet die Treffer nur ein.“

Der Schwerpunkt von Rümelins Urteil liegt indes im Feststellen der Tatsache: „Die große Mehrzahl der Versammlung verstand von der Sache nichts.“ Es fehlte durchaus nicht an Ausbrüchen wildesten Kirchenhasses, und nach den stenographischen Berichten möchte man meinen, daß solche öfters großen Beifall fanden. Indes wird deren Redakteur, der eben erwähnte Franz Wigard, beschuldigt, derlei Drum und Dran der stenographischen Berichte im Sinn der Dinten gefärbt zu haben⁴. Wie nah liegt es aber, zu sagen: Sie wissen nicht, was sie tun, wenn man erwägt, welche Unbildung in catholicis sich da breit macht. Beim ersten kirchenpolitischen Scharmügel in der Nationalversammlung meinte Sigentiat Schwarz aus Halle⁵: wenn das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche zur Sprache komme, „werden sich Leidenschaften erheben, von denen wir jetzt noch keine Ahnung haben“⁶. Ein anderer Teilnehmer schrieb, kaum je

¹ Sten. Ber. 3, 1638 b.

² J. B. Th. Ziegler in Handbuch der Pol. 2 1 (1914) 402.

³ Aus der Paulskirche. Herausgegeben von H. R. Schäfer (1892) 101.

⁴ H. Raube, Das erste deutsche Parlament 1 (1849) 216.

⁵ In dem Sten. Bericht ohne Vornamen, desgleichen im Mitgliederverzeichnis des Registers. Ist der gothaische Theolog Karl Heinrich Wilhelm Schwarz. Allg. deutsche Biogr. 33 (1891) 242—246.

⁶ Sten. Ber. 1, 790 a u.

hätten politische Fragen „so hingebendes Interesse erweckt“ als jene, wo die Nationalversammlung sich in ein „Konzilium frommer Väter“ — man denke an Karl Vogt! — „verwandelt zu haben schien“¹. Ein eingehendes Studium der Parlamentsakten läßt dieses Urteil als subjektives Stimmungsurteil erscheinen. Man wurde das Konziliumspielen bald müde und begann schon bei den die Schule betreffenden Grundrechten das abgekürzte Verfahren der diskussionslosen Abstimmungen einzuschlagen, wodurch die Versammlung sich in eine unentwegt ja und nein schnarrende Abstimmungsmaschine verwandelte. Wo aber ungeahnte Leidenschaften sich erhoben, das war bei den politischen Fragen, welche die Verhandlung der Grundrechte unterbrachen, bei der Frage, ob Posen zum deutschen Reich gehöre, was von Hedßchers Amnestie zu halten sei, welche Stellung die Nationalversammlung zum Waffenstillstand von Malmö einnehmen solle. Als diese Frage zum Sturz des Reichsministeriums führte, mehrere Tage lang kein neues Ministerium zu stand kam, die Abstimmung endlich gegen die Radikalen ausfiel, daraufhin der Septemberputsch organisiert wurde, der mit donnernden Fäusten an die Pforte des Parlaments zu schlagen sich anschickte und zwei Abgeordnete mehr hinschlachtete als umbrachte, da war begreiflicherweise die Aufmerksamkeit abwesend, wenn man die Beratung der Grundrechte aufnahm. Inmitten der spannenden Ministerkrise beendete man die „Verhandlungen über die religiösen Grundrechte“², und der folgende Paragraph: „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“, stand an dem Tage auf der Tagesordnung, an dem Militär zum Schutz der Versammlung aufgeboten war und in dessen Abendstunden Auerwald und Dohnowsky ermordet wurden³. Von diesem Schlag erholte sich die Linke nie⁴; fand sie bis dahin oft zahlreiche Mitläufer, so stand sie ferner einer geschlossenen Mehrheit gegenüber, von der sie unentwegt niedergestimmt wurde. Die Beratung und Beschließung des Kirchenparagraphen fiel zwar auch in eine politisch sehr erregte Zeit; aber die Frage betreffs des Waffenstillstandes, den Preußen geschlossen hatte, die Frage, ob man ihn „sistieren“ solle oder nicht, übte eine entgegengesetzte Wirkung, sie lockerte und verwirrte die Mehrheit. Es kam aus dieser ersten Lesung ein Text heraus, in dem verschieden geartete Bestrebungen sich kreuzten, und der an Rümelins Abstimmungszufallsprodukte erinnert. Wir teilen den Text in drei Abteile.

„Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.“

Dieser Text⁵ stimmt fast wörtlich, wie wir sahen, mit dem Weimarer Entwurf; deshalb ist seine Herkunft besonders interessant. Im Frankfurter Ausschußmehrheitsentwurf stand nichts davon. Er ist ein Zusatz der ersten Lesung.

¹ R. Gaym, Die deutsche Nat.-Vers. bis zu den Sept.-Ereign. (1848) 64.

² In der 76. Sitzung 1848 IX 12, Sten. Ber. 3, 2007 ff.

³ In der 80. Sitzung 1848 IX 18, Sten. Ber. 3, 2161 ff.

⁴ Vgl. Beseler darüber, Zitat im Märzheft dieser Zeitschr. 447 Anm. 3.

⁵ Sten. Ber. 3, 2001 a u.

Weitaus die Mehrheit im Parlament wollte vom josephinischen Polizeistaat nichts wissen, und doch fand dieser Zusatz rein josephinischer Herkunft eine Mehrheit. Zwar lehnte sich der erste Satz an die Fassung des Antrags von Cassaulx an und an das Amendement von Nagel [„ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“], sagt dann, was nebensächlich ist, statt „die bestehenden und neu sich bildenden Religionsgesellschaften“: „jede Religionsgesellschaft (Kirche)“, läßt aber aus die bei Cassaulx und von Nagel folgenden Worte: „sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt“; am Schluß folgt endlich der Zusatz, der ernste Bedenken und Beunruhigungen hervorrief: „bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.“ Der Urheber dieser Fassung war der bekannte Konstanzer Defak D. Kuenger, der der äußersten Linken angehörte, sich selbst als Josefiner bezeichnet¹, zeitlebens für den Josefismus eintrat und demgemäß, wie „die Unabhängigkeit der Kirche zu verstehen“ sei, im Sinne des Polizeistaates definierte und eines überjosephinischen Absolutismus. Er sagte: „die Kirche muß als Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen bleiben in ihrer Gesamtheit und in allen ihren Gliedern, ohne Rücksicht auf ihre Lehren und Gebote und ohne Rücksicht auf ihre Beschlüsse“². Rümelin meinte die Annahme dieses Antrags auf die Stimmung vieler zurückführen zu müssen, die wünschten, „diesmal die Ultramontanen recht durchfallen zu lassen“³. Er hielt den Text für eine „Unmöglichkeit“, die „hoffentlich bei der zweiten Lesung wieder umgeändert wird“⁴. In der Debatte trat aufgeregter Kampfsgeist mehrfach hervor. Man wird an ein Wort Treitschkes erinnert, dessen topographische Begrenzung zwar überflüssig erscheinen mag, das aber ein gutes Seitenstück zu Rümelins: man verstand nichts davon, bildet. Treitschke sagte 1871 in der 9. Sitzung des deutschen Reichstags⁵: „es gibt unter den süddeutschen Katholiken nur zu viele wackre Leute, welche meinen, daß der Kirchenhaß eine freie, politische Gesinnung ausmacht.“ Eine monumentale Bestätigung des Rümelinschen Satzes, daß man nichts von der Sache verstand, liegt in der Tatsache, daß die Nationalversammlung einen Vertreibungsantrag annahm, in welchem die Redemptoristen und Siguorianer als zwei verschiedene Orden angesehen wurden⁶. Auch die Verbannung der Jesuiten sollte in die Grundrechte Aufnahme finden; indes hat die Ansicht derer, welche das ebenso „ungehörig als lächerlich“ fanden, in der zweiten Lesung die Oberhand behalten. Was aber über die Jesuiten in verschiedenen Sitzungen zusammengeredet wurde, ist eine Kalamitätologie.

Nicht bloß dem Josefiner Kuenger widerfuhr die Ehre, daß sein Text angenommen wurde, auch den Vätern des Deutschkatholizismus, die zudem eingefeilschte Kirchenfeinde waren, Wigard und Blum, ward dieses zu teil. Denn der folgende Satz des Kirchenparagraphen ist ihr Werk:

¹ Sten. Ber. 3, 1707 b u.

² Ebb. 1709 a m.

³ A. a. O. 92.

⁴ Aus der Paulskirche (1892) 92.

⁵ Sten. Ber. 109 a (Deutscher Reichstag 1871 IV 1).

⁶ Sten. Ber. 3, 2313 Erklärung ex praesidio: Meine Herren, der Artikel VI ist also in folgender Fassung angenommen: . . . „der Orden der Jesuiten, Siguorianer und Redemptoristen ist für alle Zeiten aus dem Gebiete des Deutschen Reiches verbannt.“

„Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.“

Darauf folgte der Schlußsatz:

„Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.“

Das war der Ausschlußmehrheitertext (von „Neue“) an. Man konnte also nicht sagen, daß die Mehrheit des Verfassungsausschusses geradezu eine Niederlage erlitt. Indes die Zusätze hatten große Tragweite; der Antrag Wigard-Blum traf die evangelischen Landeskirchen in ihrer Existenz und war sonach gegen die leitenden Gedanken gerichtet, welche die Mehrheit des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung empfohlen hatte.

Man hat es später eingestanden, daß man hoffte, mit dem Ausschluß „aller Vorrechte durch den Staat“ die ganze damalige Rechtsstellung der Kirchen beider Bekenntnisse in die Luft zu sprengen¹. Die Annahme setzte hochgesteigerte Kampfstimmung voraus. Sie zu entfachen war Giskras, des nachmaligen österreichischen Ministers, Rede bestimmt und geeignet. Unendliche Deklamation in der Form, vulgäres Aufklärerthum im Inhalt. Man höre den wahrhaft grotesken Schluß²:

„Dann, meine Herren, wenn in den Schulen die Jesuiten thronen, oder die Schulen von ihren Genossen, den anderen Mönchen, beherrscht werden, wenn der Unterricht durch die Kirche und ihre Diener geleitet werden soll, dann möchte ich wenn auch nicht mit Diderot mein Leben darum geben, den Glauben wegzunehmen, aber auch nicht mit unserem Anastasius Grün die alten bekümmerten Mönche heraufbeschwören; doch mit den alten Mägen, daß sie christliche Saturne werden, die den mageren Nachwuchs nun verschlingen, denn dann sind wir beider Los; denn nicht lange mehr kann leben, wer solch giftige Kost genoß.“ Das wäre ein wahrer Artist, der einen größeren Gallimathias zustande brächte! Der stenographische Bericht fügt aber hinzu: „Von allen Seiten rauschender Beifall.“ Wenn F. Wigard da nicht etwas zu starke Farben auftrug, ist dieser „rauschende Beifall“ nur aus dem Rausch zu erklären, in den brausendes Wortschwallbäumel Zuhörer zu versetzen vermag.

3. Der Kirchenparagraph der zweiten Lesung.

Die Neubearbeitung des Kirchenparagraphen durch den Ausschuß lag am 6. Dezember 1848 dem Parlament vor³ und wurde alsbald in Angriff genommen. Der Kirchenparagraph kam am 14. Dezember ohne Diskussion zur Annahme, jedoch nicht durchweg nach den Vorschlägen des Ausschusses, der eine Schlappe erlitt. Zwar nahm ihn das Haus in Schutz gegen die Angriffe Benedek's, der die Neubearbeitung als reaktionär klassiert haben wollte; dieser Antrag fiel durch. Aber im wichtigsten Punkt entschied das Parlament gegen den Ausschuß. Wir stellen den Ruenzerschen Text, den die erste Lesung annahm (A), neben den der Neubearbeitung (B).

¹ Benedek, Sten. Ber. 5, 3891 a u.

² Sten. Ber. 3, 1794 b m u.

³ Ebd. 5, 3868—3885, der Einführungsgesetzentwurf mit Motivenbericht 3886 bis 3888.

A.

„Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber wie jede andere Gesellschaft im Staate den Staatsgesetzen unterworfen.“

B.

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

Der Ausschuß machte geltend, daß der kennzeichnende Zusatz (bleibt — unterworfen) große Beunruhigung hervorrief, wie sich aus zahlreichen Petitionen ergebe. Sein eigentlicher Sinn sei der ¹, „daß auch die Kirchen sich in ihren bürgerlichen und politischen Beziehungen den allgemeinen Staatsgesetzen nicht entziehen dürfen“; aber man fürchte, daß dieser Text, wie er vorliegt, einer Ausnahmegesetzgebung Tür und Tor öffne². Deshalb wurde „allgemeine“ Staatsgesetze vorgeschlagen. Zudem strich der Ausschuß den Vergleich mit anderen Gesellschaften, der die Kirchen auf das Niveau jedes beliebigen Clubs herabdrückte³. Diesen Wünschen des Ausschusses entsprach die Nationalversammlung, und der Text B wurde definitiv. Kuenzers Unterwerfungsformel fand im Heimatland des Josefinitismus Beifall. Im Kremsierer Entwurf begegnet er uns wieder, und zwar in seiner ursprünglichen Fassung, freilich als Minoritätsvotum⁴, im kaiserlichen Patent vom 4. März 1849 (Reichsgesetzblatt Nr. 151) lautet aber der § 2 wie folgt⁵:

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besiz und Genuße der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

Dieser Paragraph bedeutet ohne Zweifel eine Verabschiedung des Josefinitismus, nur daß dieser durch die ersten Sätze aus der Tür gewiesen durch das Fenster des letzten Satzes wieder hereinkam. So haben es auch die österreichischen Bischöfe aufgefaßt. Es war eine Verabschiedung des Josefinitismus, wie sich u. a. daraus ergab, daß der österreichische Episkopat sich noch im Jahre 1849 auf Grund dieser Freilassung zur ersten Bischofsversammlung in Wien zusammensand. Kardinal Schwarzenberg präsiidierte und sprach noch lange Jahre nachher von der hochsinnigen und mächtigen Art Diepenbrocks, die manchem der bischöflichen Mitbrüder neu und ungewohnt erschien. Einer von diesen konnte sich nicht versagen, Diepenbrocks gewaltigem Eintreten für die Freiheit der Kirche „Hofdekret“ um „Hofdekret“ entgegenzuhalten. Die Kuenzersche „Unterwerfung“ hielt eben viele noch in ihrem Bann. Als diese aber aus den Frankfurter Grundrechten sich bis in das kaiserliche Patent verirrte, erhoben die Bischöfe dawider Einspruch. In einer Eingabe an das k. k. Ministerium des Innern gaben sie zwar der wohl-

¹ Sten. Ber. 5, 3875 b u.

² Der Ausschußbericht drückt das vorsichtiger aus.

³ Vgl. die Anmerkung 2.

⁴ E. Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze² (1911) 138.

⁵ Ebd. 167.

wollenden Auffassung Raum, es werde im § 2 des kaiserlichen Patentgesetzes wohl vorausgesetzt, „daß die Staatsgesetze ihre Grenzen niemals überschreiten“; sie erklären aber auch, die katholische Kirche müsse sich gegen eine Auffassung wehren, kraft welcher ihr Befehlen und ihre Gesetzgebung der weltlichen Macht im selben Sinn unterworfen wäre, wie dies mit dem Fortbestand und den Statuten industrieller Gesellschaften der Fall ist.“¹

Der Frankfurter Verfassungsausschuß hielt dafür, die Unterwerfungsklausel besage nichts, als daß „die Kirchen sich in ihren bürgerlichen und politischen Beziehungen den allgemeinen Staatsgesetzen nicht entziehen dürfen“². Ist dem so, so hat der § 12 der preussischen Verfassung sich weit glücklicher ausgedrückt: „den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen“. Diese Fassung wollte A. Reichensperger mit dem ganzen 12. Paragraphen und anderen Grundrechten in die deutsche Reichsverfassung aufgenommen wissen, ohne Erfolg, wie oben bemerkt wurde.

Wir wenden uns nun zu den Schlußsätzen des Frankfurter Kirchenparagraphen. Hier stellen wir wieder den Text der ersten Lesung (A) neben den Text der Ausschußvorlage (B), heben aber durch Sperrdruck hervor, welchen Text das Parlament definitiv annahm.³

A.

„Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.“
[Bis hierher reicht der Antrag Wigard-Blum; das folgende ist der Urtext dieses Paragraphen nach dem ersten Ausschußentwurf.] Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses bedarf es nicht.“

B.

„Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses bedarf es nicht. Es besteht fernerhin keine Staatskirche.“

Der Ausschuß wies darauf hin, daß der Ausdruck „Vorrechte“ Mißdeutungen unterliegen, daß er in einer Weise erklärt werden könne, welche einem Umsturz der bestehenden Rechtslage gleich käme, ohne daß anderes an die Stelle gesetzt werde. Allein die Nationalversammlung schien der Ansicht zu sein, daß ihre ersten Beschlüsse sie binden.

Der § 15 der preussischen Grundrechte verfügte:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Dieser Paragraph wurde mit anderen im Kulturkampf aufgehoben. Man kennt die Folgen, den vollzerrüttenden Streit, der die Kirche stärkte und den Staat schwächte, bis er staatlicherseits beigelegt werden mußte.

* * *

¹ Collectio Lacensis 5, 1338.

² Sten. Ber. 5, 3875 b u.

³ Sten. Ber. 5, 3875 b u 3876 b o.

Noch ein Wort zu der Frage, ob die Mitglieder des Katholischen Vereins im Frankfurter Parlament die Trennung von Staat und Kirche verlangten, während der Episkopat, zumal auf der Würzburger Bischofsversammlung, sie verwarf. Die Antwort ist im vorstehenden enthalten. Der vor 1848 vorwaltende, ja herrschende Zustand war der einer zu weitgehenden Verbindung von Staat und Kirche zu ungunsten der kirchlichen Freiheit, war der josephinische Polizeistaat. Die neue Freiheit sollte den Polizeistaat beseitigen, konnte also auch die Kirche aus der Umklammerung befreien. Da lag es nahe, eine Trennung von Staat und Kirche als Mittel zur Unabhängigkeit der Kirche zu wünschen und zu fordern. Wo immer führende Katholiken zu gunsten einer Trennung sprachen, ist es so und nicht anders gemeint. Als aber die Trennung als Ziel austauchte, eine Trennung, die sich in nichts vom Versuch einer völligen und absoluten unterschied, mußte gesagt werden und wurde gesagt, daß eine solche Trennung niemals gewünscht, geschweige gefordert werden dürfe. Man beachte die Trennung, wie sie in einem Antrag Karl Vogts sich ausnimmt: „die Vereinigung zur Erfüllung religiöser Zwecke ist frei, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht“¹. Man beachte, daß gesagt wurde, man müsse die Kirche arm machen, völlig arm, damit sie an ihrer Armut zu grund gehe; man müsse die Kirche frei machen, denn sie werde an der Freiheit sterben usw. Aus diesen Gründen haben die führenden katholischen Männer immer deutlicher gesagt: wir fordern die Unabhängigkeit der Kirche, keineswegs die Trennung von Staat und Kirche. Döllinger erklärte²: „wir sagen Unabhängigkeit und verstehen unter Unabhängigkeit etwas anderes als Trennung“. H. Förster, der nachmalige Fürstbischof von Breslau, beantragte³ „die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat“, war aber weit davon entfernt, dabei an eine völlige Trennung, an eine völlige Loslösung der Kirche vom Staat zu denken“. v. Radowicz bemerkt zunächst⁴, „daß die geforderte Unabhängigkeit keineswegs eine Trennung der Kirche vom Staat in sich schließt“. Vogel von Dillingen⁵: „ich bin für volle Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und des Staates von der Kirche; ich bin aber nicht für vollkommene Trennung der Kirche vom Staat“. Sepp⁶: Unabhängigkeit verlangen wir im vollsten Sinn des Wortes, keine Trennung“. Besele, der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, kam in seinem Schlusswort zum Kirchenparagraphe darauf zurück⁷: „die Unabhängigkeit der Kirche werde verlangt, nicht die Trennung, wie man erläuternd hinzufügt“. Und ähnlich an anderer Stelle⁸: „soll die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat ausgesprochen werden? die unmittelbare, unbedingte Trennung ist nicht verlangt worden. Sie ist aber überhaupt unmöglich“. „Sie ist überhaupt unmöglich“, ein sehr weises Wort. J. Laurentius hat vor kurzem darauf in dieser Zeitschrift hingewiesen⁹: „es gibt keine völlige Trennung von Staat und Religion, von Staat und Kirche“.

*

*

*

¹ Sten. Ber. 3, 1774.² Ebd. 3, 1675 a o.³ Ebd. 1704 a o.⁴ Ebd. 1695 b m.⁵ Ebd. 1652 b o m.⁶ Ebd. 1691 b m.⁷ Ebd. 1953 b.⁸ Ebd. 1952 a.⁹ Im Märzheft dieser Zeitschrift (1919) 479.

Der preußische „Entwurf“, im vorstehenden als der erste, für Weimar bestimmte Entwurf bezeichnet, ging nicht bloß verändert, sondern völlig umgearbeitet am 11. Februar 1919 der Nationalversammlung als Regierungsvorlage zu¹. Die religiösen Grundrechte finden sich da als Artikel 30. Im Verfassungsausschuß ist dieser Artikel abermals erheblich verändert und durch einen umfangreichen Zusatz (30 a) erweitert worden². Vielleicht wird nach dem Abschluß des großen Werkes darauf zurückkommen sein. Im Anschluß an das vorstehende möge hier noch bemerkt werden, daß Frankfurter Erinnerungen auch in den Abänderungen sich durchsetzen, welche der Verfassungsausschuß an der Regierungsvorlage vornahm³. In einem jedoch hat sich der Verfassungsausschuß vom Frankfurter Text freigemacht. Es ist jener Satz, dessen josefinischer Ursprung und polizeistaatliche Bedeutung oben erwiesen wurde. In Übereinstimmung mit dem Frankfurter § 147 hieß es im ersten Entwurf: „jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, ist“ [Frankfurt „bleibt“] „aber den allgemeinen Gesetzen“ [Frankfurt „Staatsgesetzen“] „unterworfen“. Der Weimarer Verfassungsausschuß zog diese Formel vor: „jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“.

¹ „Verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung.“ Drucksache 59, Weimar 21. Februar 1919, S. 7.

² Deutsche Allgem. Zeitung, Nr. 162 vom 4. April 1919, Morgenausgabe, Beiblatt.

³ Beispielsweise hat der Verfassungsausschuß die Frankfurter Formel (§ 146) wieder aufgenommen: „durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt“.

Robert von Rostk-Miened S. J.